

Bedingungen für die Benützung der Maestro-Karten

Ausgabe September 2019

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Maestro-Karte (nachfolgend Karte genannt) kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte,
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen,
- als Einzahlungskarte und/oder
- für weitere Dienstleistungen.

2. Kontenbezeichnung

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend Konto genannt) bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt).

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder Kontobevollmächtigte sein. Die Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten.

4. Eigentum

Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei Aufhebung des Kontos.

5. Gebühren

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der mittels der Karte getätigten Transaktionen kann die Bank Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntzugeben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

a) Unterzeichnung

Bei Erhalt der Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b) Aufbewahrung

Die Karte und die Maestro-PIN (nachfolgend PIN genannt) sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c) Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheimzuhalten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Zudem ist beim Eintippen der PIN darauf zu achten, dass Dritte sie nicht erspähen können.

d) Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

e) Weitergabe der Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben und sie, insbesondere Dritten, weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.

f) Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die von der Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen.

g) Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber vier Wochen nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

h) Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Kreditlimite) vorhanden ist.

8. Belastung der Kartenbezüge

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zu dem auf ihr angegebenen Datum gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziff. 1.3. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, dem Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.

11. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu dieser Bedingungen.

II. Maestro-Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

1. Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

2. Zahlungsfunktion

Die Karte kann zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbelegs oder bei kontaktloser Bezahlung durch blosser Verwendung der Karte bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

3. Maestro-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte je eine eigene PIN.

4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstellige PIN aus Zahlen zu wählen. Änderungen der PIN können beliebig oft vorgenommen werden.

5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Eingabe der Karte und Eintippen der korrekten PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, den Transaktionsbeleg unterzeichnet oder die Karte für kontaktloses Bezahlen verwendet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Zahlung mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt, auch wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. **Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.**

6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 1.6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte durch Dritte entstehen. Miteingefasst sind auch Schäden in Folge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als Dritte zu betrachten sind Ehe- bzw. eingetragene Partner und die im gleichen Haushalt lebenden Personen.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Dritt- und Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

7. Technische Störungen, Betriebsausfälle und Wartungsarbeiten

Aus technischen Störungen, die den Einsatz der Karten ausschliessen, entstehen keine Ansprüche auf Schadenersatz.

8. Limiten

Die Bank legt Limiten für den Bargeldbezug und das Bezahlen von Waren und Dienstleistungen pro ausgegebene Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers. Individuelle Kartenlimiten sind nach vorgängiger Absprache mit der Bank möglich.

9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

10. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Karte zu sperren.

Die Bank sperrt die Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung.

Die Sperrung kann nur bei der von der Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

III. Weitere Dienstleistungen

1. Einsatzmöglichkeiten

Der Kartenberechtigte kann mit der Karte und der PIN die Dienstleistungen an Geldautomaten der Bank benützen. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Angaben, die über die Geldautomaten abgefragt werden können. Insbesondere gelten Angaben über Konten (Saldo, Auszüge, Transaktionen etc.) als vorläufig und unverbindlich.

2. Zugriffsmöglichkeiten

Der Kunde kann der Karte weitere Konten zuordnen, wodurch sich an Geldautomaten der Bank die Bargeldbezugs- und Abfragefunktionen auf diese Konten ausweiten.

3. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie die Ausführung von Übertragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Karte überschritten wurden.

Die Bank kann aus Sicherheitsgründen den Einsatz der Karte ausserhalb der Schweiz einschränken, d.h. den Einsatz in bestimmten Weltregionen sperren. Die Bank informiert auf geeignete Weise über die geografischen Einschränkungen. Auf Wunsch und Verantwortung des Kartenberechtigten kann die Nutzung der Karte auf gesperrte Weltregionen ausgedehnt werden.

4. Maestro-Karten mit Drittdienstleistungen oder Vergünstigungen

Die Bank bietet in Zusammenarbeit mit externen Partnern Drittdienstleistungen oder Vergünstigungen an (z.B. eine Maestro-STUcard in Zusammenarbeit mit Jaywalker GmbH). Mit der Nutzung einer solchen Karte nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank und der externe Partner Daten zur Person, u. a. Personalien, Kontaktdaten und Informationen zur Bankbeziehung wie Kontoart und Kundennummer sowie die Nutzungsberechtigung zur weiteren Verarbeitung austauschen. Die Bank und der externe Partner dürfen gestützt darauf den Karteninhaber direkt kontaktieren.

© Schaffhauser Kantonalbank, 20.09.2019